

Satzung des Motor Yacht Club Greffern e.V.



§ 1 – Der Verein

- (1) Der am 1. Februar 1969 in Greffern gegründete Verein führt den Namen MOTOR YACHT CLUB GREFFERN e.V., abgekürzt MYC Greffern. Er ist beim Amtsgericht Bühl eingetragen.
- (2) Er ist kooperatives Mitglied im Dachverband Deutscher Motoryachtverband e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in Rheinmünster-Greffern. Gerichtsstand ist in Bühl.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Ziele

- (1) Der MYC Greffern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des MYC Greffern ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Wassersports im nationalen und internationalen Rahmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leichtigkeit im Verkehr auf den Wasserstraßen.
 - b) Vermittlung und Pflege seemännischer Erfahrung und Rettung aus Wassernot.
 - c) Schulung und Unterweisung der Jugend in allen Sportarten, wie z.B. Schwimmen, Tauchen, Wasserski, Surfen, Segeln sowie im Umgang mit Wasserfahrzeugen.
 - d) Unterhaltung von Infrastruktur zur Durchführung des Clublebens und der Ausführung von Wassersportangeboten.
 - e) Förderung einzelner Sportarten.
 - f) Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Der MYC Greffern ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden, Investitionsumlagen sowie Nutzungsgebühren.

Die Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden, Investitionsumlagen und Nutzungsgebühren werden in der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Beitrags- und Gebührenordnung erfasst, in der auch die Fälligkeiten zur jeweiligen Zahlung sowie die

Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden regelt sind.

Für finanziellen Sonderbedarf des Vereins, kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Sonderbeiträge als zusätzliche Investitionsumlagen festsetzen und erheben.

b) Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und von Dachverbänden.

(2) Mittel des MYC Greffern dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des MYC Greffern.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des MYC Greffern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

\$ 4 Mitglieder

(1) Mitglied im MYC Greffern kann nur eine natürliche Person werden. Der MYC Greffern umfasst:

Mitglieder, Jugendmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

(1.1) Mitglieder

Mitglieder nehmen am Vereinsleben sowie den Veranstaltungen und Aktivitäten teil und können die Infrastruktur des Vereins, soweit verfügbar, nutzen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht, können gewählt werden und leisten Arbeitsstunden.

Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft kann das Mitglied an den Wassersportangeboten teilnehmen und die vom Verein dafür bereitgestellte Infrastruktur nutzen. Dafür werden einmalige Investitionsumlagen sowie zusätzliche Nutzungsgebühren erhoben und es sind zusätzliche Arbeitsstunden zu leisten.

(1.2) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Die Obhutspflicht verbleibt bei den Eltern.

Bei der Geburt eines Kindes eines Mitglieds wird den Eltern eine kostenfreie Jugendmitgliedschaft bis zum 18. Lebensjahr angeboten.

Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht gewählt werden.

Die Jugendmitgliedschaft endet automatisch zum 31.12. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird. Ab diesem Zeitpunkt kann eine kostenpflichtige Mitgliedschaft im MYC – Greffern beantragt werden.

(1.3) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die den MYC Greffern finanziell fördern möchten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht wählbar.

(1.4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb des MYC Greffern besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung ernannt und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie haben Stimm- und Wahlrecht, können gewählt werden und sind von den Arbeitsstunden befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer in den Verein aufgenommen werden will, seinen Mitgliedsstatus ändert und/oder nach Erwerb der Mitgliedschaft an den Wassersportangeboten teilnehmen möchte, stellt einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme bzw. Teilnahme beginnt jeweils zum 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

(2) Über die Aufnahme in den Verein, die Änderung des Mitgliedstatus, bzw. die Teilnahme an den Wassersportangeboten entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitglieder sollen aktiv an den Vereins- und Wassersportangeboten teilnehmen. Daher gilt der, dem jeweiligen Aufnahmetag folgende, Zeitraum von 24 Monaten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann das Mitglied das Stimmrecht und Wahlrecht nicht ausüben und kann nicht gewählt werden. In der Probezeit kann der Vorstand jederzeit die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, ohne dass es einer Begründung bedarf.

(4) Die Nutzung der Steganlage, nach Verfügbarkeit, setzt eine mindestens 3-jährige Mitgliedschaft oder eine 3-jährige Nutzung als Gastlieger voraus.

Mitglieder, die die Steganlage vor dem Ablauf der 3-jährigen Frist nutzen möchten, werden bis zum Erreichen der 3-jährigen Mitgliedschaft als Gastlieger geführt.

Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Geschäftsstelle durch den Vorstand. Es gibt keinen feststehenden Anspruch auf einen Liegeplatz. Die Nutzung von Liegeplätzen kann nicht vererbt werden.

(5) Eine Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

(6) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer sowie E-Mail-Adresse. Dies gilt auch für freiwillige weitere Angaben des Mitglieds wie z.B. der Stand oder das Hochzeitsdatum.

Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.

(7) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltungs- und -

betreuung. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nicht zulässig, es sei denn es liegt im Einzelfall eine vorherige Einwilligung des jeweiligen Mitglieds in die konkrete Nutzung vor.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss fristgerecht in der Geschäftsstelle des MYC Greffern schriftlich oder in Textform vorliegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied:
 - a) in grober Weise gegen die Clubinteressen verstößt;
 - b) sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des MYC Greffern gegenüber anderen Clubmitgliedern verhält. Dazu gehört insbesondere die Verbreitung unwahrer Tatsachen sowie beleidigender und ehrenrühriger Äußerungen gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - c) wiederholt gegen die Satzung und den dazugehörenden Ordnungen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat, obwohl der Verstoß und die Einhaltung der Regelungen zweimal schriftlich durch Brief gerügt und angemahnt wurden;
 - d) nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsstunden, Investitionsumlagen oder Nutzungsgebühren im Rückstand ist, die unstrittig länger als 3 Monate fällig sind.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, außer im Falle des Zahlungsverzugs, beschließt der Vorstand, nachdem der/die Auszuschließende zu einer Vorstandssitzung geladen wurde. Im Falle des nicht Erscheinens wird der betroffenen Person mit schriftlicher Aufforderung eingeräumt, eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 10 Tagen, bezogen auf den Eingang der Stellungnahme bei der Geschäftsstelle, abzugeben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

Im Falle des Zahlungsverzuges endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Zahlungszieles der zweiten Mahnung automatisch.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden, Investitionsumlagen und Nutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge, Arbeitsstunden, Investitionsumlagen und Nutzungsgebühren sowie den Abgeltungsbetrag für geleistete Arbeitsstunden, beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Sie werden zusammen mit den Fristen zu Fälligkeit sowie Regelungen u.a. zum Einzug in der „Beitrags- und Gebührenordnung“ festgeschrieben.
- (2) Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungen im Rückstand, wird zwei Mal schriftlich gemahnt.

- (3) Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, bleibt seine Zahlungspflicht für das laufende Jahr bestehen; geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.
- (4) Während der Ableistung z.B. des Wehrdienstes oder vergleichbaren Diensten im sozialen Bereich, kann bei der Geschäftsstelle ein Antrag auf Aussetzung der Beitragspflicht gestellt werden, über den im Vorstand entschieden wird. Nutzungsgebühren, z.B. für die Nutzung eines Liegeplatzes, sind weiterhin zu entrichten.
- Gleiches gilt für persönliche Notlagen.
- (5) Gerät ein Mitglied unverschuldet in eine Notlage, können die Zahlungen gestundet werden. Der entsprechende Antrag ist bei der Geschäftsstelle zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MYC Greffern. Sie soll jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen werden. Alle Mitglieder sind schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen - die Frist berechnet sich ab dem Tag der Versendung, bei der der Tag der Durchführung der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt wird - einzuladen.
- Außerdem kann Sie statt schriftlich oder in Textform auch auf der Homepage veröffentlicht werden.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich oder in Textform eingereicht werden, wobei der Tag der Durchführung der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt wird (z.B. Mitgliederversammlung am Samstag bedeutet letztmöglichster Eingang von Ergänzungen der Tagesordnung am Freitag der vorherigen Woche). Die Tagesordnung wird mit fristgerecht eingereichten Anträgen ergänzt und bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung auf der Homepage oder per Mail bekannt gegeben, wobei auch hier der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;

- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Arbeitsstunden, Investitionsumlagen und Nutzungsgebühren;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Verabschiedung von Ordnungen sowie deren Änderung.
 - g) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Weiteres regelt § 12 dieser Satzung.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des MYC Greffern.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Sie sind außerdem innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen (wobei der Tag der Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht mitgezählt wird), wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Das Stimmrecht für die Mitgliederversammlung wird in §4 dieser Satzung geregelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig; ausgenommen bei Auflösung gem. § 14 dieser Satzung.
- (3) Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in §10 (4) dieser Satzung geregelten Fälle, mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur festgesetzten Tagesordnung ist schriftliche Abstimmung möglich. Es zählen nur die abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen.
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
 - c) Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Vorstandsmitglieder im Einzelnen und Kassenprüfer im Einzelnen.
 - d) Auflösung des MYC Greffern.
- (5) Bei Wahlen und Amtsenthebungen erfolgen die Abstimmungen geheim, können bei mehrheitlicher Zustimmung aber auch per Akklamation bzw. mit Handzeichen durchgeführt werden. Über Anträge wird durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag der Mehrheit erfolgen auch Abstimmungen über Anträge geheim.
- (6) In der Versammlung selbst eingebrachte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn sie vom Vorstand zur Beratung zugelassen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzende;
2. Vorsitzende;
3. Schatzmeister/in;
4. Hafenmeister/in;
5. Schriftführer/in;
6. Beisitzern/in, mindestens eine(r).

(1a) Bei Bedarf sind weitere Beisitzer nach den jeweils gültigen und anzuwendenden Ordnungen einzusetzen. Diese Ämter können auch von einem Vorstandsmitglied in Personalunion bekleidet werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes wechselweise nach gerader und ungerader Reihenfolge der Ziffern lt. (1) aus. Wiederwahl ist möglich. Während des Geschäftsjahres entstandene Lücken kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des MYC Greffern. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) Leitung des MYC Greffern und Erledigung der laufenden Geschäfte.
- b) Erstellung der Ordnungen des Vereins und Vorlage zur Verabschiedung in der Mitgliederversammlung bei Erstellung oder Änderung.
- c) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses.
- d) Erstellung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Geschäftsjahr und Vorstellung in der Mitgliederversammlung.
- e) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- f) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Recht und Satzung.

Der Verfügungsrahmen des Vorstands außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplanes des laufenden Geschäftsjahres, beträgt grundsätzlich 5000€ für Rechtsgeschäfte, die keine Dauerschuldverhältnisse sind und Zahlungspflichten des Vereins begründen.

Der Verfügungsrahmen für ein Geschäftsjahr, außerhalb des Wirtschaftsplanes, wird auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung des Vorjahres festgelegt und beschlossen, soweit der Betrag von 5000€ im Geschäftsjahr überschritten werden darf.

Rechtsgeschäfte außerhalb des Wirtschaftsplanes, die keine Dauerschuldverhältnisse sind und Zahlungspflichten des Vereins über den jeweiligen Verfügungsrahmen

des Vorstands hinaus begründen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung, außer es handelt sich um Notmaßnahmen, beispielsweise die Beseitigung von Unwetter Schäden oder es ist Gefahr in Verzug.

- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Vertragsabschlüsse und Kündigungen.
 - i) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - j) Ausrichten und Leiten von sportlichen Veranstaltungen
 - k) Bildung von Abteilungen für die Ausübung von Wassersportangeboten
 - l) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Arbeit im Vorstand
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder und die Dachverbände fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

§ 12 Geschäftsführung, Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung

- (1) Vertreter im Sinne von §26 BGB, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sind der erste und zweite Vorsitzende. Beide vertreten jeweils alleine.
- (2) Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, es sei denn der 1. Vorsitzende ist beispielsweise im Urlaubsfall unerreichbar oder durch Krankheit verhindert.
- (3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Im Bedarfsfall kann eine Beschlussfassung im Vorstand im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Über jede Vorstandssitzung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Veröffentlichungen jedweder Art den MYC betreffend sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu genehmigen.
- (6) Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Diese sollen 1 Woche nach dem Termin versandt werden.
- (7) Der Schatzmeister zieht die Forderungen ein, leistet Zahlungen und führt die Bücher und Unterlagen, die die Geldgeschäfte und das Vermögen des MYC Greffern betreffen. Er hat dem Vorstand und den Kassenprüfern auf Verlangen Bericht zu erstatten. Der Rechnungsabschluss ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand und den Kassenprüfern vorzulegen. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden freigegeben sind.
- (8) Dem Hafenmeister obliegt die Fürsorge für die Clubanlagen, die Überprüfung der Boote auf die vorgeschriebene Ausrüstung, Versicherung und die Einhaltung der Hafenanordnung. Seinen diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(9) Der Beisitzer ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Clubveranstaltungen. Besondere Aufgaben wie die Leitung einer Abteilung können auch zum Aufgabengebiet eines Beisitzers gehören.

(10) Alle Ämter sind Ehrenämter.

(11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(12) Im Interesse des MYC Greffern entstandene sonstige Ausgaben und Kosten können grundsätzlich, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand, teils oder in Gänze ersetzt werden, wenn die Ausgabe dem Vereinsinteresse entspricht.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Zur Prüfung der Finanzen des MYC Greffern werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal pro Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung zu prüfen und Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des MYC Greffern kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Es müssen jedoch mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung beschlossen werden kann.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des MYC Greffern oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des MYC Greffern an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger", die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Körperschaft zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

(5) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung sind die Liquidatoren zu bestimmen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung ist auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.09.2023 beschlossen worden und soll zum 1.1.2024 wirksam sein.
- 2) Mit dem Beitritt zum MYC Greffern erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen an.